

Lesefassung des § 5 der Sondernutzungsgebührensatzung

mit den Abstimmungsergebnissen des WVD und HA

Aktuelle Fassung des § 5 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	Neue Fassung des § 5 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben: 1. von der Bundesrepublik, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt wird, 2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Licht- und Leitungsmasten bis zu einer Größe von DIN A0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt, 3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt. 4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden, 5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.	(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben: 1. von der Bundesrepublik, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt wird, 2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Licht- und Leitungsmasten bis zu einer Größe von DIN A0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt, 3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt. 4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden, 5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt. 6. für das Aufstellen von Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche 7. für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten 8. für das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Sonnendächern